

Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e. V. (AGBS)

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e. V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 160 083 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 28790 Schwanewede.
Der Verein wurde am 15. Mai 1975 errichtet (Gründungsversammlung) und am 02. September 1975 unter Nr. 500 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde im Bereich der Bremer Schweiz.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) das Anregen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Förderung von deren Erlebbarkeit.
Dies können beispielsweise sein:
 - die Pflege von Biotopen wie Streuobstwiesen und Orchideenwiesen
 - Artenschutzaktionen wie Straßensperrungen für den Zeitraum der Amphibienwanderung und die Aufhängung von Nisthilfen
 - Gewässerrenaturierungsmaßnahmen zur Erreichung naturnaher Bachverläufe von Fließgewässern.
 - b) das Erstellen und Beauftragen von Gutachten und Stellungnahmen zu Eingriffen in die Natur, zum Beispiel bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
 - c) die natur- und heimatkundliche Wissensvermittlung durch Vorträge und im Rahmen von Wanderungen, Radtouren oder Besichtigungen sowie durch das Erstellen und Verbreiten entsprechender Informationsmaterialien.
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- Nr. 6 Über die Höhe der pauschalen Vergütung entscheidet der Arbeitsausschuss.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Arbeitsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Arbeitsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist im Arbeitsausschuss zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- Nr. 2 Überzahlungen der Mitgliedsbeiträge werden als Vorauszahlung für maximal ein Folgejahr angerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge werden als Spenden verbucht.

- Nr. 3 Ehrenmitglieder und ihre Ehepartner/Lebenspartner sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Arbeitsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- Nr. 1 Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/-in.
- Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Bis zu einem Wert von 1.000,00 € und sofern es sich nicht um die Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses handelt, kann der Verein außergerichtlich auch durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden.
- Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtdauer des Vorstandes

- Nr. 1 Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand des Vereins auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl gerechnet.
- Nr. 2 Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Arbeitsausschuss aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 9 Der Arbeitsausschuss

- Nr. 1 Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Die Zahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses soll 20 nicht überschreiten.
- Nr. 2 Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Vertretung mit Vollmacht ist nicht zulässig.
- Nr. 3 Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Nr. 4 Die Arbeitsausschusssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind zu protokollieren.
- Ein Arbeitsausschussbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit aller Arbeitsausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Entlastung des Arbeitsausschusses,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Arbeitsausschusses,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Nr. 2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- Nr. 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Nr. 2 Das Protokoll wird von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollanten geführt.
- Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich

auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Arbeitsausschussmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder welche andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege fällt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2016 verabschiedet.

Ort, Datum Bremen, 25.05.2016

1. Vorsitzende(r) gez. Susanne Wagner 2. Vorsitzende(r) gez. Christian Schiff